

Wahlordnung

Die Kammerversammlung der Berufskammer der Steuerberater und Steuer-bevollmächtigten hat am 14.11.1994 gemäß § 5 (2) b der Satzung folgende Wahlordnung beschlossen, die zuletzt durch Beschluss der 24. ordentlichen Kammerversammlung am 10. Juni 2010 (Sächs.ABl./AAz. S. 485) geändert worden ist.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt
 - a) für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 - b) für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - c) für die Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern,
 - d) für die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und deren Stellvertreter (§ 86a Abs. 2 StBerG), durch die Kammerversammlung.
- (2) Der Geltungsbereich der Wahlordnung kann durch Beschluß der Kammerversammlung auch auf andere Wahlhandlungen ausgedehnt werden.

§ 2 Geheime (schriftliche) und offene Wahl

- (1) Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter ist geheim (schriftlich) durchzuführen, wenn dies in der Kammerversammlung von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
- (2) Andere Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der in der Kammerversammlung anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (3) Wird die geheime Wahl nach Abs. 1 oder 2 nicht verlangt, so ist die Wahl offen durchzuführen.

§ 3 Wahlausschuß, Wahlleitung

- (1) Bei der Wahl durch die Kammerversammlung und vor Beginn einer Wahlhandlung wählt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlausschuß, bestehend aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern.
Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können nur Mitglieder der Kammer gewählt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren.
- (2) In den Fällen, in denen nach Abs. 1 die Bildung eines Wahlausschusses erforderlich ist, leitet der Wahlleiter die Wahl. In allen übrigen Fällen wird die Wahl vom Präsidenten geleitet.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Zahl der Delegierten bemißt sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene 1.500 Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, für die einzelne Berufskammer jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 01. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird. Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gemäß § 86a Abs. 2 StBerG, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter das Amt des weiteren Delegierten wahr, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; verringert sich die Zahl, scheiden der Delegierte und der Stellvertreter aus, die jeweils die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatten.
- (2) Als Delegierter kann nur gewählt werden, bei dem im Zeitpunkt der Wahl kein Hinderungsgrund i.S.d. § 17 Abs. 2 der Kammersatzung gegeben ist.
- (3) Als Delegierte sind der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint und der Kandidat, der die zweitmeisten Stimmen auf sich vereint, gewählt. Als erster Stellvertreter ist gewählt, wer die drittmeisten, als zweiter Stellvertreter, wer die viertmeisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechendes gilt, wenn mehr als zwei Delegierte und Stellvertreter zu wählen sind.
- (4) Ist ein Delegierter verhindert, so wird er durch den 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter vertreten.
- (5) Die Wahlperiode fällt mit der Wahlperiode des Vorstandes zusammen.
- (6) Das Amt endet vorzeitig, wenn ein Delegierter oder Stellvertreter aus der Kammer ausscheidet oder das Amt niederlegt. Tritt einer der Tatbestände des § 17 Abs. 2 der Kammersatzung während der Amtszeit ein, scheidet das Mitglied in den Fällen des Buchst. a) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b), c) und e) ruht das Amt während des Verfahrens.
- (7) Scheidet ein Delegierter oder Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 6

Wahlvorschläge und Wahlzettel für die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder

- (1) Mindestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Wahltermin fordert die Kammer im Kammerbrief oder in einem anderen amtlichen Mitteilungorgan die Mitglieder der Kammer auf, getrennt für den Präsidenten, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Delegierten zur Satzungsversammlung Kandidaten vorzuschlagen. Kandidaten für das Amt des Präsidenten gelten auch als Kandidaten für die weiteren Vorstandsmitglieder, wenn nicht ausdrücklich eine Einschränkung vorgenommen ist.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin schriftlich bei der Kammer eingegangen sein.
- (3) Aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge erstellt die Kammer eine Kandidatenliste. Hierzu informiert die Kammer die vorgeschlagenen Personen über den Wahlvorschlag und fordert sie auf, der Kammer verbindlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären. In die Kandidatenliste sind nicht aufzunehmen:
 - a) vorgeschlagene Personen, bei denen Hinderungsgründe im Sinne von § 17 Abs. 2 der Satzung vorliegen und der Kammer bekannt sind und
 - b) vorgeschlagene Personen, die der Kammer gegenüber schriftlich erklärt haben, für eine Kandidatur nicht zur Verfügung zu stehen.

(4) Die von der Kammer erstellte Kandidatenliste wird den Kammermitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Kammerversammlung, in der gewählt wird, bekannt gegeben.

(5) Gewählt werden können nur die auf der Kandidatenliste aufgeführten Kandidaten. Sofern dem Wahlleiter das schriftliche Einverständnis der Kandidaten vorliegt, kann der Kandidat auch in Abwesenheit gewählt werden.

§ 7 Wahl des Vorstandes

(1) In getrennten Wahlhandlungen sind zu wählen

- a) der Präsident
- b) die weiteren Vorstandsmitglieder
- c) die beiden Vizepräsidenten.

(2) Zur Wahl des Präsidenten ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte diese nicht erreicht werden, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl so lange durchzuführen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit erreicht.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung mit jeweils getrennten Wahlzetteln mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der weiteren Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, und zwar je einer aus den Regierungsbezirken, die nicht den Präsidenten stellen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Geheime (schriftliche) Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Vorschläge unter Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnung bekanntzugeben.

(2) Für die Wahl sind ausschließlich die von der Kammer ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel.

(3) Die Stimmen der für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, daß die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt werden, als Mandate zur Wahl stehen.

(4) Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Mandate zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger Namen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig (§ 8 Abs. 1 S. 3 der Satzung).

(5) Die Stimmzettel sind von den vom Wahlleiter zu bestimmenden Wahlhelfern, im Falle des § 5 vom Wahlausschuß und den von ihm bestimmten Wahlhelfern, einzusammeln und sofort auszuzählen.

§ 9 Offene Wahl

- (1) Für die Vorschläge gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Der Wahlleiter zählt die offen abgegebenen Stimmen aus. Er kann sich Wahlhelfern bedienen.
- (2) Sind für ein zu besetzendes Ehrenamt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat der Wahlleiter die Kandidaten in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen durch Aufruf zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 10 Verkündung der Wahlergebnisse, Niederschrift

- (1) Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden. Der Wahlgang ist in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter, in den Fällen des § 5 von den Mitgliedern des Wahlausschusses, zu unterzeichnen.
- (2) Die Wahlvorschläge und die bei der schriftlichen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift (Zählbogen) mindestens für 6 Monate in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.
- (3) Die Ergebnisse über die Wahlen des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder werden im Kammerbrief der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen oder in einem anderen amtlichen Mitteilungsorgan veröffentlicht. Einwendungen gegen diese Wahlen können nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kammer geltend gemacht werden. Die Erklärung muß innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Kammer eingegangen oder auf der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt worden sein. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe in dem Kammerbrief bzw. einem anderen amtlichen Mitteilungsorgan.

§ 11 Annahme der Wahl, Ergänzungswahl

- (1) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl aus einem wichtigen Grund ab, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (2) Die Annahme der Wahl kann von einem in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesenden Mitglied nur in der Versammlung abgelehnt werden. In diesem Fall findet die Ergänzungswahl unverzüglich statt.
- (3) Ein nicht in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesendes Mitglied kann die Annahme der Wahl nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 12 Abberufung

Auf die Abberufung aus einem Ehrenamt finden die Vorschriften der Wahlordnung über die geheime (schriftliche) Wahl Anwendung.